Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/4/8 3R30/08s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.04.2008

Norm

ZPO §146

Rechtssatz

Das (grobe) Verschulden ihrer Angestellten, die den Auftrag hatte, sämtliche Gerichtsstücke an den bevollmächtigten Rechtsanwalt weiterzuleiten, ist der beklagten Aktiengesellschaft zuzurechnen und hindert die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Entscheidungstexte

- 3 R 30/08s
  Entscheidungstext OLG Wien 08.04.2008 3 R 30/08s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2008:RW0000414

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at